

## Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **17. Dezember 2020**, mit dem Beginn um **16:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach** stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

### Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

### Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA

Vbgm. **NAGELER** Johann

GR. **RUPITZ** Michael als Ersatz für VM. **KOPEINIG** Thomas

VM. **PUSCHAN** Christian

VM. Ing. **LINDER** Alexander

VM. Ing. **HERNLER** Helmut

GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA als Ersatz für GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald

GR. **SMOLE** Klaus, BA

GR<sup>in</sup> **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **UNTERPIRKER** Günther

GR. **SLAMNIG** Hubert

GR. **TRATNIK** Hansjürgen

GR. **MILLONIG** Karl als Ersatz für GR<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg als Ersatz für GR<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> **KOSTNER** Sabrina, BEd

GR. **KOFLER** Franz

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GR<sup>in</sup> **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **SITTER** Werner

GR<sup>in</sup> RR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> **TRODT-LIMPL** Johanna

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> **SCHMAUS** Brigitte

GR. Mag. **RESSMANN** Markus

### Nicht anwesend waren:

VM. **KOPEINIG** Thomas,

GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR<sup>in</sup> **MATTERSDORFER** Birgit,

GR<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela,

GR<sup>in</sup> MMag.<sup>a</sup> **KOSTNER** Sabrina, BEd, und  
GR. **SITTER** Werner, alle entschuldigt  
GR. **CERON** Michael, nicht entschuldigt

Weiters anwesend:

Al. **HASSLER** Johannes

Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Weiters stellt er fest, dass während der Sitzung lt. Verordnung der Bundesregierung der MNS zu tragen ist.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

1. -  
über die Katastrophenschäden ausgelöst durch die Starkregenfälle nach dem Schneefall und anschließenden Tauperiode von So., 06.12. auf Mo., 07.12.2020 und
2. -  
über die durchgeführten Covid19-Massentestungen von Fr., 11.12. bis So., 13.12.2020 im Kulturhaus Latschach und Volkshaus Fürnitz.

## **Verlauf der Sitzung**

**Die vorliegende Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates *e i n s t i m - m i g* genehmigt und lautet demnach wie folgt:**

**~~FRAGESTUNDE~~**

Berichte des Bürgermeisters.

**T A G E S O R D N U N G**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

**REFERAT I:**

2. Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder.

**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**

3. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

4. Budget 2021 nach der VRV 2015

- a) Ergebnis- und Finanzierungsrechnung
- b) Wirtschaftspläne
- c) Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

5. Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021-2025.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

6. Genehmigung des Vergleichsvorschlages zu den Schadensereignissen an der VS-Finkenstein und des Rathauses Finkenstein vom 18.11.2019.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

7. Kostenbeitrag für die Bergrettung.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

8. Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Parz. 5/2 zugunsten der Parz. 4/1, beide KG 75413 Fürnitz.

**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**

**REFERAT II:**

9. Antrag auf Übernahme der privaten Wegparz. 1760/1, KG 75305 Ferlach ("Alte Straße"), in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

**REFERAT III:**

10. Volksschule Ledenitzen - Generalsanierung

- a) Auftragsvergabe der weiteren Planungsleistungen zum Architekturwettbewerb
- b) Aufnahme eines Darlehens
- c) Finanzierungsplan.

**Berichterstatter:** GR. Klaus **SMOLE**, BA

**REFERAT VI:**

11. Wohnungsvergaben.

**Berichterstatter:** GR. Hansjürgen **TRATNIK**

**REFERAT VII:**

12. Verwertung der Gemeindejagdgebiete

- a) Ledenitzen
- b) Faak-Latschach-Greuth
- c) St. Stefan
- d) Finkenstein
- e) Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf

**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**

**VERTRAULICH:**

13. Bericht des Bürgermeisters über die Protokollierung des Umlaufbeschlusses betreffend die Aufnahme einer Kindergartenpädagogin (Karenzvertretung) in Vollbeschäftigung für den Kindergarten Ledenitzen.

**Berichterstatter:** Bgm. Christian **POGLITSCH**

**Zu Punkt 1) der Tagesordnung:**

**Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:**

***Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder GR. Thomas AR-NEITZ und GR. Karl MILLONIG bestellt.***

### Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

*Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder:*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 17. April 2015, in den Fassungen 21. November 2017, 29. März 2019, 13. Dezember 2019 und 9. September 2020, die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.

Die Aufgaben des *Referates VII* wurden Frau Michaela **BAUMGARTNER** zugewiesen und als Vertretung im Verhinderungsfalle wurde für sie Herr VM. Christian **PUSCHAN** bestimmt.

Frau Michaela **BAUMGARTNER** hat ihr Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeindevorstandes zurückgelegt und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5. November 2020 aufgrund des Vorschlagsrechtes der anspruchsberechtigten Partei (ÖVP) Herr Johann **NAGELER** als neues Mitglied des Gemeindevorstandes für gewählt erklärt und angelobt.

Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 9. September 2020, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, den neuen Gegebenheiten angepasst und geändert wird.

Das *Referat VII* soll nun Herrn 2. Vbgm. Johann **NAGELER** zugewiesen werden und die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfalle soll für Herrn 2. Vbgm. Johann **NAGELER** Herr VM. Christian **PUSCHAN** und für Herrn VM. Christian **PUSCHAN** Herr 2. Vbgm. Johann **NAGELER** vornehmen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

### Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

#### Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021:

GR. Klaus S m o l e , BA, berichtet, dass der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 mit den nachstehenden Anmerkungen zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Änderungen, die sich aufgrund von Abgängen bzw. Karenzen ergeben bzw. schon 2020 ergeben haben, sind folgende:

#### Zeile 20:

Als Nachfolger für Bauamtsleiter Ing. Günter Ogris wurde Bmst. Ing. Dipl.-Ing. Philipp Kellenz, BSc, aufgenommen.

Zeile 21:

Für **Verena Schnabl** wurde **Sabine Tschernjak** als Karenzvertretung auf die Dauer der Karenz nachbesetzt.

Zeile 26:

Für **Mag. Gerhard Hoi**, der voraussichtlich am 23.10.2021 in den Ruhestand treten wird, ist in Q2 2021 die Nachbesetzung vorgesehen.

Zeile 34:

Für **Ilse Warum**, die sich seit 01.10.2020 in der Freizeitphase der ATZ befindet, wurde **Sabrina Koffler** (Zeile 43) als KiGa-Leiterin in Ledenitzen objektiviert und nachbesetzt.

Zeile 44:

**Jennifer Weis** folgte **Sabrina Koffler** auf die Position der Pädagogin im KiGa Ledenitzen nach.

Zeile 35:

**Katja Lausegger, BA**, wurde als neue Springerin in den KiGa's objektiviert und im Oktober 2020 aufgenommen.

Zeile 45:

**Jennifer Weis** wird im Jahr 2021 in Karenz gehen - für sie wird derzeit eine Karenzvertretung ausgeschrieben und auf die Dauer der Karenz nachbesetzt.

Zeile 63:

**Markus Stangl-Kreuter** folgte der Köchin im KiGa Ledenitzen nach, deren Dienstverhältnis im Jänner 2020 einvernehmlich aufgelöst wurde (zuerst DV 8 Monate, unbefristet aufgenommen im September 2020).

Zeile 64:

**Sabine Ziak** folgte **Heidemarie Gaggl** als Küchenhilfe und Reinigungskraft im KiGa Fürnitz nach (zuerst DV 8 Monate, unbefristete Aufnahme im Juni 2020).

Die Begutachtung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Zl.: 03-VL107-3/6-2020, vom 30.11.2020 liegt ebenfalls vor mit folgendem Wortlaut:

*"Die Beschäftigungsobergrenze der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. Nr. 87/2018, liegt bei 1.055 Punkten (Basisausstattung 847, Zusatzpunkte 208).*

*Nach Begutachtung des von Ihnen am 5. November 2020 übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass sich die Stellenwertpunkte im Vergleich zum gültigen Stellenplan zwar erhöht haben, jedoch immer noch innerhalb der Beschäftigungsobergrenze liegen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen gegen den Beschluss des Stellenplanes für das Jahr 2021 von Seiten der Aufsichtsbehörde **keine** Einwände.*

*Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 2. November 2020 bestätigt."*

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt **e i n s t i m m i g** vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g** den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.**

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Budget 2021 nach der VRV 2015

a) Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

b) Wirtschaftspläne

c) Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite:

GR. Klaus S m o l e , BA, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

zu a) -

Budget 2021 nach der VRV 2015 inkl. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

|                                |                      |                                          |
|--------------------------------|----------------------|------------------------------------------|
| * Ergebnishaushalt:            |                      | - € 2.581.900,00                         |
| * Finanzierungshaushalt:       | Saldo 1:             | - € 965.700,00                           |
|                                | Gesamt:              | - € 1.506.500,00                         |
| * Ertragsanteile:              |                      | € 7.228.300,00 (VA 2020: € 8.169.400,00) |
|                                | Differenz            | - € 941.100,00                           |
| * Umlagen und Pflichtbeiträge: | 2021:                | € 6.909.500,00                           |
|                                | 2020:                | € 6.560.000,00                           |
|                                | Differenz:           | € 349.500,00                             |
| markante Erhöhungen:           | Pensionsfonds        | € 110.500,00                             |
|                                | Schulgemeindeverband | € 16.500,00                              |
|                                | Kinderbetreuung      | € 33.200,00                              |
|                                | Sozialhilfe          | € 97.900,00                              |
|                                | Krankenanstalten     | € 69.200,00                              |

**Personalkosten**

Der Personalaufwand wird im VA 2021 mit € 4.032.800,00 festgesetzt. Die Lohn- und Gehaltserhöhungen wurden mit 1,5 % berechnet und eingepflegt. Die Rückstellungen und Auflösungen für Abfertigungen und nicht konsumierte Urlaube wurden berechnet und veranschlagt.

Die Tarife für die Ansätze Wirtschaftshof und Fuhrpark wurden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**Mitarbeiter Wirtschaftshof:**

|                   |   |       |
|-------------------|---|-------|
| Stundensatz netto | € | 39,47 |
|-------------------|---|-------|

**Fahrzeuge und Maschinen Fuhrpark:**

**Stundensätze (netto)**

|                                |   |       |
|--------------------------------|---|-------|
| Steyr Profi CVT                | € | 22,85 |
| Traktor Steyr C (Kompakt 4085) | € | 24,98 |
| Traktor Steyr A (Multi 4115)   | € | 31,37 |
| Traktor Steyr B (Multi 4115)   | € | 33,99 |
| Liebherr Radlader              | € | 47,75 |
| Iseki Kleintraktor             | € | 29,66 |
| Hakor Citymaster 1600          | € | 19,20 |

**Satz pro gefahrenen Kilometer (netto)**

|             |   |      |
|-------------|---|------|
| Unimog 1600 | € | 3,15 |
| VW Pritsche | € | 1,08 |
| Toyota Dyna | € | 1,95 |
| VW Kombi    | € | 1,46 |
| VW Amarok   | € | 1,30 |

|                       |   |      |
|-----------------------|---|------|
| Mazda E 2200 Pritsche | € | 0,99 |
| VW Kipper             | € | 1,65 |
| VW Transporter        | € | 1,59 |
| Dacia Dokker          | € | 1,15 |

Für externe Leistungen gilt der Umsatzsteuersatz von 20 %.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zum Budget 2021 ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Bgm. Christian **POGLITSCH**, 1. Vbgm.<sup>in</sup> Christine **SITTER**, MBA, und VM. Ing. Alexander **LINDER** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

## **Abänderungsantrag**

(vor der Abstimmung des Hauptantrages ist der Abänderungsantrag abzustimmen)  
gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF;

Von den angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 4) "Budget 2021" nachstehender **ABÄNDERUNGS-ANTRAG** in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 gestellt:

Aufgrund des Ergebnisses der Budgetbegutachtung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, kann das Budget in der vorgelegten Form nicht zur Beschlussfassung kommen.

Gem. § 5 lit. b des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG "*dürfen bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre.*"

Grund dafür ist das zu erwartende negative Ergebnis in Höhe von rd. -€ 1,5 Mio.

Daraus ergeben sich nachfolgende notwendige Anpassungen (**liest beiliegende Liste vor**) und soll die Verordnung, wie folgt geändert werden:

### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| Erträge                          | € 19.679.100,00 |
| Aufwendungen                     | € 21.714.700,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen |                 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen  | € 325.000,00    |

---

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | - € 2.360.600,00 |
|---------------------------------------|------------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Einzahlungen | € 17.969.500,00 |
| Auszahlungen | € 18.992.700,00 |

---

|                                                  |                  |
|--------------------------------------------------|------------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | - € 1.023.200,00 |
|--------------------------------------------------|------------------|

Die Fraktionsführer der ÖVP, SPÖ und FPÖ geben jeweils ein ausführliches Statement zum Budget 2021 ab.

***Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abänderungsantrag zum Budget 2021 nach der VRV 2015 inkl. Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.***

zu b) -

Die Wirtschafts- und Investitionspläne (Immobilien KG sowie Strandbad und Plakatierung) werden vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wirtschafts- und Investitionspläne 2021 (Immobilien KG sowie Strandbad und Plakatierung), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

zu c) -

Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 17.12.2020, Zl.: 000-2/2020-re, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).  
Gem. § 6, in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## **§ 1**

### ***Geltungsbereich***

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## **§ 2**

### ***Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag***

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Erträge                               | € 19.610.900,00  |
| Aufwendungen                          | € 22.129.800,00  |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen      |                  |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen       | € 325.000,00     |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | - € 2.843.900,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                                  |                  |
|--------------------------------------------------|------------------|
| Einzahlungen                                     | € 17.901.300,00  |
| Auszahlungen                                     | € 19.407.800,00  |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung | - € 1.506.500,00 |

## **§ 3**

### ***Deckungsfähigkeit***

Gem. § 14 Abs. 1 des K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



- a) sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### § 4

##### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 des K-GHG werden die Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- a) für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis zu € 2.000.000,00
- b) für den Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" bis zu € 200.000,00.

#### § 5

##### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, die Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e bringt die Verordnung lt. dem gestellten Abänderungsantrag den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

**Verordnung** inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 17.12.2020, Zl.: 000-2/2020-re, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gem. § 6, in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

#### § 2

##### **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| Erträge                          | € 19.679.100,00 |
| Aufwendungen                     | € 21.714.700,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen |                 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen  | € 325.000,00    |

---

|                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | - € 2.360.600,00 |
|---------------------------------------|------------------|

|                                                                             |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt: |                  |
| Einzahlungen                                                                | € 17.969.500,00  |
| Auszahlungen                                                                | € 18.992.700,00  |
| <hr/>                                                                       |                  |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung                            | - € 1.023.200,00 |

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit**

Gem. § 14 Abs. 1 des K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### § 4

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 des K-GHG werden die Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis zu € 2.000.000,00
- für den Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" bis zu € 200.000,00.

### § 5

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, die Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abänderungsantrag zur Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021-2025:

GR. Klaus S m o l e , BA, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2025 inkl. Erläuterungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2025 ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Bgm. Christian **POGLITSCH**, 1. Vbgm.<sup>in</sup> Christine **SITTER**, MBA, und VM. Ing. Alexander **LINDER** eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut:

## **Abänderungsantrag**

(vor der Abstimmung des Hauptantrages ist der Abänderungsantrag abzustimmen)  
gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF;

Von den umseitig angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 5) "*Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2021-2025*" nachstehender **ABÄNDERUNGSANTRAG** in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 gestellt:

Aufgrund des Ergebnisses der Budgetbegutachtung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, kann der mittelfristige Finanzplan in der vorgelegten Form nicht zur Beschlussfassung kommen.

Gem. § 5 lit. b des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG - "*dürfen bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre*".

Die bereits unter TOP 4) dargelegten Veränderungen sind auch im mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2025 eingearbeitet (bezogen auf das Jahr 2021) u.zw.

|                                                                          |                         |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit                          | € 16.875.400,00         |
| Erträge aus Transfers                                                    | € 2.801.100,00          |
| Finanzerträge                                                            | € 2.600,00              |
| <b>Summe Erträge</b>                                                     | <b>€ 19.679.100,00</b>  |
| Personalaufwand                                                          | € 4.032.800,00          |
| Sachaufwand (ohne Transferaufwand)                                       | € 9.423.400,00          |
| Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)                | € 8.221.500,00          |
| Finanzaufwand                                                            | € 37.000,00             |
| <b>Summe Aufwendungen</b>                                                | <b>€ 21.714.700,00</b>  |
| <b>Nettoergebnis</b>                                                     | <b>- € 2.035.600,00</b> |
| Zuweisungen an Haushaltsrücklagen                                        | € 325.000,00            |
| <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>                                          | <b>- € 325.000,00</b>   |
| <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b> | <b>- € 2.360.600,00</b> |

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2025, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.***

### Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Genehmigung des Vergleichsvorschlages zu den Schadensereignissen an der VS-Finkenstein und des Rathauses Finkenstein vom 18.11.2019:

GR. Klaus S m o l e , BA, berichtet, dass am 18.11.2019 es aufgrund anhaltendem Starkregen im Bereich der Volksschule Finkenstein und des Rathauses Finkenstein zu Wassereintritten jeweils in die Räumlichkeiten des Kellers kam. Die Schadensfälle wurde unverzüglich der Schadenshaftpflichtversicherung gemeldet. Der massive Grundwasseranstieg wurde vom Sachverständigen als Schadensursache festgehalten. Die Schadensdeckung durch die Versicherung wurde aufgrund der Auslegung der Vertragsbedingungen jedoch abgelehnt, weil ein

Grundwasseranstieg in Folge von Hochwasserereignissen nicht explizit als versicherte Elementargefahr angeführt war. Es geht also im Wesentlichen um die vereinbarten Vertragsinhalte des Versicherungsvertrages und deren Auslegung.

Nachdem die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sowie ihr Rechtsvertreter die Ansicht vertritt, dass man sämtliche Elementargefahren, die üblicherweise Inhalt der Elementarversicherungsverträge sind, mitversichern wollte und es sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung von Elementargefahren nicht aber um eine vollständige Aufzählung handelt, wurde die Kanzlei **Arneitz/Dohr** mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde beauftragt und bei Gericht Klage gegen die Versicherung eingebracht.

Nachdem sich nun in der Folge ein langer, kostenintensiver, von diversen Gutachten und Gegengutachten begleiteter und somit sehr kostenintensiver Rechtsstreit abzeichnet, ist die Versicherung nun mit einem Vergleichsangebot an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herangetreten, zumal der Ausgang lt. RA **Arneitz/Dohr** als völlig offen einzustufen ist. Der Gesamtschaden an der Volksschule und am Rathaus beträgt € 128.352,98. Wenn die beiden Selbstbehalte von je € 10.000,00 miteinbezogen werden, so hat die Versicherung nun dem Vergleichsangebot in Höhe von € 50.000,00 nahezu 50 % des derzeit maximal zu deckenden Schadens angeboten. 50 % des Schadens können zu dem aus den Mitteln des Katastrophenfonds abgedeckt werden, wodurch beinahe der gesamte Schaden beglichen wäre.

Die Genehmigung der Rechtsschutzversicherung wurde bereits eingeholt. Zur formalen Gültigkeit der vergleichsweisen Einigung wird noch die Einholung eines genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses benötigt. Zwischenzeitlich wurde im Verfahren vorerst einfaches Ruhen zu vereinbart.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, dem Vergleichsangebot in Höhe von € 50.000,00, wie vorgetragen, zuzustimmen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g dem Vergleichsvorschlag zu den Schadensereignissen an der Volksschule Finkenstein und des Rathauses Finkenstein vom 18.11.2020 die Zustimmung zu erteilen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Kostenbeitrag für die Bergrettung:

GR. Klaus S m o l e , BA, berichtet, dass in der Verwaltungsausschuss-Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Villach vom 18. Dezember 2019 beschlossen wurde, dass die Bergrettung Villach von den Gemeinden im Bezirk Villach-Land einheitlich mit € 2,00 pro Einwohner (lt. Einwohnerstand per 31.10.2018) unterstützt wird, damit ein Zubau zum bestehenden Stützpunkt Villach erfolgen kann. Die Beitragszahlung erfolgt in zwei Raten u.zw. jeweils 2021 und 2022. Die Höhe der Rate beträgt für unsere Gemeinde jährlich € 9.052,00. Die Bedeckung in den jeweiligen Jahren ist sichergestellt.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung eines Kostenbeitrages für die Bergrettung Villach für die Jahre 2021 und 2022 jeweils mit € 9.052,00, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Parz. 5/2 zugunsten der Parz. 4/1, beide KG 75413 Fürnitz:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass Herr Andreas **SITTER**, 9581 Ledenitzen, Ährenweg 8, mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Gewerbehalle mit Nebengebäude und Mannschaftscontainer auf der Parz. 4/1, KG 75413 Fürnitz, angesucht hat.

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens gem. § 13 der Kärntner Bauordnung 1996 wurde festgestellt, dass die Zufahrt zum Grundstück des Antragstellers über die Parz. 5/2, KG 75413 Fürnitz, erfolgt, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See befindet.

Derzeit ist für die Parz. 4/1, KG 75413 Fürnitz, kein Geh- und Fahrrecht grundbücherlich eingetragen. Auch andere umliegende Parzellen haben bereits eine derartige Dienstbarkeit seitens der Gemeinde erhalten.

Es ist beabsichtigt, Herrn Andreas **SITTER** das Geh- und Fahrrecht über die Parz. 5/2 für die Parz. 4/1, beide KG 75413 Fürnitz, einzuräumen.

Die Kosten für den Vertragsabschluss und die Durchführung der grundbücherlichen Eintragung werden von Herrn Andreas **SITTER** übernommen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über die Parz. 5/2 zugunsten der Parz. 4/1, beide KG 75413 Fürnitz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Antrag auf Übernahme der privaten Wegparz. 1760/1, KG 75305 Ferlach ("Alte Straße), in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass mit Eingabe vom 09.09.2020 von der Eigentümergemeinschaft der privaten Wegparz. 1760/1, KG 75305 Ferlach, die Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beantragt wurde.

Die Verkehrsfläche wurde nach Stand der Technik in einem übernahmefähigen Projekt errichtet, alle baulichen Tätigkeiten inkl. Oberflächenwasserversickerung abgeschlossen und von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgenommen (versteckte Mängel gelten als nicht übernommen und werden regressiert). Die Einreihung der Straße im Sinne des K- Straßengesetzes wird bei Überarbeitung nachgeführt.

Weiters wurde seitens des Bauamtes angemerkt, dass bei einigen bestehenden Einfriedungen der Abstand zur Straßengrundgrenze, welche lt. textlichem Bebauungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu öffentlichen Wegparzellen mit 1,00 m definiert wurde, unterschritten ist. Voraussetzung für eine Übernahme ist eine Verzichtserklärung der Eigentümer, welche belegen soll, dass die Gemeinde in Folge von Beschädigungen an den Einfriedungen (z.B. im Zuge von Schneeräumungsarbeiten) schad- und klaglos zu halten ist. Die gegenständlichen Schadenverzichtserklärungen sind mittlerweile vollständig eingelangt.



Nach positiver Beratung sollen die Grundabtretungsvereinbarungen über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgen. Darin wurde festgehalten, dass die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten dem Grundeigentümer obliegen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die unentgeltliche und lastenfreie Übernahme der Parz. 1760/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.145 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Widmung zum Gemeingebrauch, Widmung als Verkehrsfläche) sowie die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung und die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten durch die Eigentümergemeinschaft, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

GR. Gerhard **TANZER** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 10) befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Volksschule Ledenitzen - Generalsanierung

a) Auftragsvergabe der weiteren Planungsleistungen zum Architekturwettbewerb

b) Aufnahme eines Darlehens

c) Finanzierungsplan:

zu a) -

Am Montag, dem 8. Juni 2020 fand die Sitzung des Preisgerichtes zum geladenen Architekturwettbewerb "Volksschule Ledenitzen", im Beisein der Fachpreisrichter Arch. DI Peter **Pretterhofer**, DI Erich **Fercher**, AKL, Abt. 2, UAbt. Hochbau und DI Damijan **Toporis**, AKL, Abt. 2, UAbt. LIM, der Sachpreisrichter Bgm. Christian **Poglitsch** und VM. Ing. Alexander **Linder** bzw. in beratender Funktion Mag. (FH) Reinhold **Pobaschnig**, AKL, Abt. 3, und Ing. Erwin **Hofmeister** statt.

Insgesamt waren fünf Projekte der Architekten *ARGE* Arch. DI Werner **Thurner**, Arch. DI Stefan **Thalmann**, **Katzianka-Lengger** Architektur ZT GmbH, *ARGE* Architekten **Falle & Omann**, Arch. DI Anton **Oitzinger** und *ARGE* GPM Baumanagement **Kollitsch** Architektur und Technik GmbH in anonymisierter Form zu bewerten. Von zwei Mitbewerbern wurden innerhalb der Einreichfrist keine Projekte abgegeben.

### **Auszug aus der Niederschrift**

#### **Projekt Nr. 1**

##### **Architekt ARGE Arch. DI Werner Thurner**

Durch die Aufstockung und den Entfall des erdgeschoßigen GTS-Bestandes entsteht ein kompakter viergeschoßiger Baukörper, dessen markantes Volumen den Ort dominiert und überhöht. Die Viergeschoßigkeit wurde in Bezug auf eine Angemessenheit einer Volksschule und auf die dominante Außenwirkung kontroversiell diskutiert. Das Projekt ist ein in sich schlüssiges, kohärentes Ganzes und insofern ein wertvoller Diskussionsbeitrag. Die innere Organisation konnte schlussendlich nicht überzeugen, da das enge räumliche Konzept des Bestandes wenig durchbrochen wurde. Kritisiert wurde die Positionierung des Haupteinganges an der nordwestlichen, abgewandten Gebäudeecke. Aus päd. Sicht kann noch festgehalten werden, dass die beigebrachte Lösung für eine GTS - in verschränkter Form - nicht förderlich ist.

#### **Projekt Nr. 2**

##### **Architekt Katzianka-Lengger Architektur ZT GmbH**

Das Projekt sieht die Verlängerung des Bestandes in südl. Richtung vor. Durch den Entfall des Satteldaches entsteht ein geradlinig, abstrakter Baukörper, dessen Stirnfassade hart an der Geländekante sitzt und somit die dominante Wirkung des Objektes verstärkt. Durch die vorgeschlagene Maßnahme wird ein wertvoller Außenbereich besetzt. Die innenräumlichen Qualitäten bewegen sich im Rahmen des Bestandes. Die bestehende Treppe besetzt die Mitte und verhindert eine großzügige Bepflanzung des Raumes. Der derzeit bestehende Hauptzugang wurde qualitativ nicht erkennbar verbessert.

#### **Projekt Nr. 3**

##### **Architekt ARGE Architekten Falle & Omann**

Durch die nördl. Überbauung der Durchfahrt entsteht in Fortsetzung des Bestandes ein großzügiges klares Volumen. Das talseitige Erscheinungsbild orientiert sich im Wesentlichen am Bestand bei geänderter Fassadengestaltung. Innenräumlich wird im UG einerseits mit den Garderoben andererseits mit dem GTS-Bereich die strenge lineare Struktur durchbrochen und ein gut dimensionierter introvertierter Spielplatz ausgebildet. Die räuml. Qualitäten der Obergeschoße orientieren sich am Bestand und wurden qualitativ voll weiterentwickelt. Kontroversiell diskutiert wird die best. Treppe, welche die offene Mitte besetzt sowie die exzentrisch liegende Bibliothek. Von Teilen der Jury werden die massiven nördlichen Baumaßnahmen in Bezug auf das Servitut während der Bauphase kritisch gesehen.

#### **Projekt Nr. 4**

##### **Architekt DI Anton Oitzinger**

Das Projekt sieht einen neuen zweigeschoßigen Querriegel in südlichen Bereich und eine Erweiterung im nördlichen Bereich vor. Die gewählten Eingriffe lassen ein relativ heterogenes Gesamtgebilde mit unterschiedlichen Qualitäten entstehen. Obwohl die talseitige Südwestansicht durchaus positiv bewertet wird, kann der nördl. Zubau in Zusammenhang mit dem best. Satteldach nicht überzeugen. Innenräumlich wird die exzentrisch liegende Bibliothek sowie

die dezentralen Freizeit- und Relaxräume kritisiert. Des Weiteren befindet sich im Obergeschoß kein Raum für leistungsdifferenzierten Unterricht.

#### **Projekt Nr. 5**

##### **Architekt ARGE GPM Baumanagement, Kollitsch Architektur und Technik GmbH**

Das Projekt besticht durch eine scheinbar pragmatische Lösung der komplexen Anforderungen mittels eines westlichen dreigeschoßigen, abgestuften Anbaues. Zum Talraum bleibt die best. Ansicht und Identität des Schulhauses weitgehend erhalten. Der best. GTS-Baukörper wird entfernt. Das Herzstück des Entwurfs ist der zentrale Gemeinschaftsbereich, der in beiden Obergeschossen für beide Cluster realisiert werden kann. Die best. Treppe, welche die Erschließungshalle besetzt, wird zugunsten eines vielfältig nutzbaren Aufenthaltsbereichs entfernt und durch eine neue einläufige Stiege mit kombinierter Sitzstufenanlage ersetzt. Äußerst positiv gesehen wird die großzügige und räumlich interessante Beziehung der Turnsaalfläche mit dem GTS-Bereich, auch im Bezug zum Außenraum. Das Projekt weist aufgrund seiner Kompaktheit die geringsten Verkehrsflächen auf, was sich auch auf einen ökonomischen Betrieb positiv auswirkt.

##### Empfehlungen:

Die Zugangssituation ist in seiner konkreten Höhenlage in Bezug auf die Verbindung zum Nachbarn hin zu präzisieren. Der nördliche Nebeneingang in EG (Schülerbetreuung) kann ersatzlos entfallen. Die best. kurze Distanztreppe im Turnsaal könnte erhalten werden. Eine südl. Zugangsmöglichkeit für externe Nutzung des Turnsaals soll in Abstimmung mit der Gemeinde geprüft bzw. entwickelt werden.

Zu Diskussionsbeginn und nach Verlesung der Entwurfsgedanken wurden die jeweiligen Projekte eingehend betrachtet und auch vergleichend diskutiert. Bei einer ersten Abstimmung wurde vom Vorsitzenden der Antrag gestellt, die Projekte 2 und 4 aus der weiteren Wertung zu nehmen und auch einstimmig angenommen.

In einer zweiten Abstimmung stellte nach kurzer intensiver Erörterung der Vorsitzende den Antrag, das Projekt Nr. 1 mit dem dritten Platz, das Projekt Nr. 3 mit dem zweiten Platz sowie das Projekt Nr. 5 als Siegerprojekt auszuzeichnen. Dieser Vorschlag wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Somit konnte die **ARGE GPM Baumanagement, Kollitsch Architektur und Technik GmbH**, einstimmig zum Sieger gekürt werden.

Die Generalplanerleistungen zum Bauvorhaben Zu- und Umbau Volksschule Ledenitzen sollen an die **ARGE GPM Baumanagement, Kollitsch Architektur und Technik GmbH** vergeben werden.

Die Gesamtkosten für die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen betragen brutto € 5.095.014,00 und werden anteilmäßig vom Schulgemeindefond getragen.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, die Planungsleistungen und die Ausschreibung an den Sieger des Architekturwettbewerbes, wie vorgetragen, zu vergeben.*

##### zu b) -

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See plant ab 2021 die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen.

Die geplanten Investitionskosten belaufen sich auf rd. € 5,1 Mio. Die Finanzierung soll unter anderem durch Rücklagenauflösungen der Gemeinde sowie aus Mittel des kommunalen Investitionsprogrammes und Förderzahlungen des Landes Kärntens erfolgen.

Der ungedeckte Teil der Investitionen soll durch eine Darlehensaufnahme der Gemeinde erfolgen. Das dafür ermittelte Finanzierungsvolumen beträgt insgesamt € 3,3 Mio. € 2,5 Mio. werden vom Kärntner Schulbaufonds mittels Tilgungszuschüssen finanziert. € 800.000,00 sind von der Gemeinde aufzunehmen und werden diese mittels Bedarfszuweisungsmittel refinanziert.



Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre. Es wurden insgesamt vier Banken eingeladen ein Angebot für die Finanzierung, unter Einhaltung der nachstehenden Eckpunkte zu legen:

Finanzierungsvolumen: € 3,3 Mio.

Laufzeit: 20 Jahre

Auszahlung: je nach Baufortschritt ab 2021

Rückzahlung: jährliche Pauschalraten nach Ausschöpfung des Gesamtbetrages, jeweils am 30.06. eines jeden Jahres

Abschlussrhythmus: quartalsweise

Zinssatz: variabel auf Grundlage 3M Euribor oder Fixzinssatz - beide Varianten, wenn möglich, anbieten

Sicherheiten: Land Kärnten - Bürge und Zahler für € 2,5 Mio. - Gemeinde - Bindung durch Bedarfszuweisungsmittel für die restl. € 800.000,00 auf die gesamte Laufzeit

Frist: 30.11.2020

Nachstehende Angebote langten fristgerecht ein:

| Institut              | BKS Villach        | Raiba Arnoldstein | Raiba Villach            | Unicredit                |
|-----------------------|--------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Variabel</b>       | 3M Euribor, 0,54 % | 3M Euribor, 0,3 % | 3M Euribor, mind. 0,29 % | 6M Euribor, mind. 0,29 % |
| <b>Anpassung</b>      | 30.06., 30.12.     | quartalsweise     | quartalsweise            | Halbj.                   |
| <b>Fix</b>            | 10 Jahre 0,6 %     | k. A.             | 0,7 %                    | 0,38 %                   |
| <b>Rate variabel</b>  | € 173.959,39       | € 166.995,00      | k. A.                    | k. A.                    |
| <b>Rate fix</b>       | € 174.972,91       | Nicht angeboten   | k. A.                    | k. A.                    |
| <b>Bereitstellung</b> | Franko             | € 3.000,00        | Franko                   | Im Zinssatz              |
| <b>Kontoführung</b>   | Franko             | € 13,80 p.Q.      | € 25,00 p. Q.            | Im Zinssatz              |

Aufgrund der eingelangten Angebote ging die Unicredit als Bestbieter hervor. Der Fixzinssatz liegt dzt. bei 0,38 % p.a. auf die gesamte Laufzeit. Dieser kann sich bis zur endgültigen Entscheidung noch geringfügig ändern, bleibt aber dann die gesamte Laufzeit unverändert. Obwohl derzeit noch der variable Zinssatz etwas günstiger ist und wahrscheinlich in den nächsten fünf Jahren auch noch niedriger als der fixe Zinssatz sein wird, ist jedoch davon auszugehen, dass mittel- und langfristig die Zinsen steigen werden und über den Fixzinssatz hinausgehen werden.

Die zu erwartenden Einsparungen aufgrund der Zinsentwicklung und die hohe Planungssicherheit waren ausschlaggebend, die Unicredit als Bestbieter zu benennen.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, sich für das Angebot der Unicredit, wie vorgetragen, zu entscheiden.*

zu c) -

Der Investitions- und Finanzierungsplan wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Investitions- und Finanzierungsplan für die Generalsanierung der VS-Ledenitzen, wie vorge-tragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftrags-vergabe der weiteren Planungsleistungen zum Architekturwettbewerb, die Aufnahme eines***

***Darlehens und den Finanzierungsplan für die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

GR. Hansjürgen T r a t n i k berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Barbara **KAZIANKA**, Latschach, Kulturhausstraße 4/7, im Ausmaß von 69,04 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Michaela **GRILLITZ**, Faak am See, Parkweg 1/4, zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Yvonne **LAMPRECHT**, Gödersdorf, Hauptstraße 45/3, im Ausmaß von 69,52 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Johann **OMANN**, Gödersdorf, Hauptstraße 45/8, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Maria **KOFLER**, Ledenitzen, St. Martiners-Straße 3/4, im Ausmaß von 65,12 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Claudia **SCHAUNIG**, Villach, Richard-Wagner-Straße 28, zu vergeben.*
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Christof **GAGGL**, Fürnitz, Heimatweg 9a/6, im Ausmaß von 76,49 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Rudolf **WIESER**, Fürnitz, Rosentalstraße 28b/1, zu vergeben.*

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgenannten Wohnungsvergaben, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Verwertung der Gemeindejagdgebiete

- a) Ledenitzen
- b) Faak-Latschach-Greuth
- c) St. Stefan
- d) Finkenstein
- e) Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 25. Juni 2020 das Gemeindejagdgebiet Finkenstein auf Antrag der Gemeinde in insgesamt fünf Gemeindejagden zerlegt wurde.

Anfang September 2020 hat die BH-Villach bei den diversen Eigenjagden Abrundungen gem. § 11 des Kärntner Jagdgesetzes (Anschlüsse u. Abrundungen) genehmigt.

Nachdem das derzeit laufende Pachtverhältnis mit 31. Dezember 2020 ausläuft, hat mit Wirksamkeit 1. Jänner 2021 eine Neuverwertung der Gemeindejagdgebiete zu erfolgen.

Gem. § 24 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 hat die Gemeinde das Jagdausübungsrecht in Gemeindejagdgebieten zu verpachten. Dies kann im Wege der Verpachtung aus freier Hand (§ 33) oder im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 25 und 28) an den Meistbieter erfolgen.

Im Sinne dieser Bestimmungen hat der Gemeinderat zum ehemöglichsten Zeitpunkt nach der Feststellung der Jagdgebiete über die Art der Verwertung entsprechend diesen Bestimmungen zu befinden und zu beschließen.

Gem. § 33 leg. cit. ist die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand nur zulässig, wenn sie im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes liegt, den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und wenn

- a) die Jagd an den bisherigen Pächter vergeben wird oder
- b) die Jagd an einen Pächter vergeben wird, der die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1a erfüllt oder
- c) mindestens 2/3 der Eigentümer (Abs. 9), der die Gemeindejagd bildenden jagdlich nutzbaren Grundstücke, die zusammen Eigentümer (Abs. 9) von mindestens 2/3 der im Gemeindegebiet gelegenen jagdlich nutzbaren Grundflächen sind, der freihändigen Vergabe an einen bestimmten Bewerber zustimmen u.zw. unabhängig davon, ob es sich um den bisherigen Pächter (lit. a) oder einen Pächter nach lit. b handelt.

Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde aus freier Hand ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b auch die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates (§ 94) erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.

Hat sich der Jagdverwaltungsbeirat für eine Verpachtung aus freier Hand ausgesprochen oder liegt ein Fall des Abs. 1 lit. c vor, ist für einen Beschluss des Gemeinderates, dass eine Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen soll, eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd aus freier Hand obliegt dem Gemeinderat, wobei eine Beschlussfassung über die Art der Verwertung der Gemeindejagd erst nach Feststellung der Gemeindejagdgebiete erfolgen kann. Es ist gleichzeitig mit dem Beschluss, die Gemeindejagd freihändig zu verpachten, auch zu beschließen, zu welchen Bedingungen (Pachtzins einschl. allfälliger Wertsicherungen u.dgl.) die Verpachtung zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat wird bei der Verwertung der Gemeindejagd nicht im Rahmen der Hoheits-, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig. Dies hat zur Folge, dass hier das einzuleitende Verfahren nicht nach dem AVG 1991, sondern die K-AGO in Verbindung mit den besonderen Verfahrensregelungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (§ 33) maßgebend ist. In Bezug auf das Erfordernis der Zustimmung des jeweiligen Jagdverwaltungsbeirates bei freihändiger Vergabe der Gemeindejagdgebiete (§ 33 lit. a, b und c Kärntner Jagdgesetz 2000) wird festgestellt, dass diese Zustimmung entweder **vor** oder **nach** dem diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Vergabe der Gemeindejagden erfolgen kann. Wesentlich ist nur, dass der Zustimmungsakt dem Inhalt des zustimmungsbedürftigen Rechtsaktes (Gemeinderatsbeschlusses) entspricht.

Der Gemeinderat selbst ist jedoch an eine solche vorgenommene Zustimmung nicht gebunden. Findet sich in einem solchen Fall im Gemeinderat keine Mehrheit im Sinne des Beschlusses des Jagdverwaltungsbeirates, sondern entscheidet sich der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit für einen anderen Pachtwerber bzw. einen anderen Pachtzins, so wäre ein solcher Beschluss neuerlich dem Jagdverwaltungsbeirat zur Zustimmung vorzulegen.

Grundbedingung ist jedoch, dass dem Jagdverwaltungsbeirat bei seiner Beschlussfassung - ebenso wie dem Gemeinderat - alle Pachtwerber und deren Angebote bekannt sein müssen, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Ohne Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates liegt kein rechtswirksamer Beschluss des Gemeinderates vor, der Gegenstand der öffentlichen Verlautbarung (§ 33 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetzes) sein könnte.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 5 leg. cit. ist der Beschluss des Gemeinderates auf freihändige Verpachtung (§ 33 Abs. 1 lit. a, b und c) unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich zu verlautbaren u.zw. mit der Beifügung, dass von den Eigentümern, der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, innerhalb von zwei Wochen, nach Anschlag an der Amtstafel, beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen.

Der Beschluss auf freihändige Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls einlangenden Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen, d.h., dass diese Kundmachung erst nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat und Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates zu erfolgen hat.

Aufgrund der Zerlegung des Gemeindejagdgebietes Finkenstein der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sind die nachstehend angeführten Gemeindejagdgebiete (Revier-einteilung) samt den von der BH-Villach genehmigten Anschlüssen und Abrundungen bei den Eigenjagdflächen vorgesehen:

|                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| a) <b>Gemeindejagdgebiet Ledenitzen</b>                   | 1.734,1563 ha        |
| b) <b>Gemeindejagdgebiet Faak-Latschach-Greuth</b>        | 2.446,1577 ha        |
| c) <b>Gemeindejagdgebiet Finkenstein</b>                  | 852,8543 ha          |
| d) <b>Gemeindejagdgebiet St. Stefan</b>                   | 557,9884 ha          |
| e) <b>Gemeindejagdgebiet Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf</b> | <u>1.919,9000 ha</u> |
| <b>GESAMT:</b>                                            | <b>7.511,0567 ha</b> |

Um die Pachtung dieser Gemeindejagdgebiete haben sich nur die bisherigen Jagdgesellschaften bzw. Jagdvereine schriftlich beworben u.zw.:

|                                        |                  |
|----------------------------------------|------------------|
| Jagdverein Fürnitz                     | 16. Jänner 2018  |
| Jagdgesellschaft St. Stefan            | 2. Juli 2020     |
| Jagdgesellschaft Mallestig-Goritschach | 6. Februar 2020  |
| Jagdgesellschaft Faak-Latschach-Greuth | 27. Februar 2020 |
| Jagdgesellschaft Ledenitzen            | 17. März 2020    |

All diese Bewerber haben um die Weiterpachtung der betreffenden Gemeindejagdgebiete gebeten, wobei die Jagdgesellschaft "*Faak-Latschach-Greuth*" wieder um die Pachtung der Jagdgebiete u.zw. Faak-Greuth und Faak-Latschach, die zwischenzeitlich zu einem Jagdgebiet zusammengelegt wurden, beworben hat.

Bei allen Bewerbungen treffen die Bestimmungen des § 33 lit. a und b des Kärntner Jagdgesetzes zu.

Nach Beratungen mit den jeweiligen Jagdverwaltungsbeiräten wurden danach den Obmännern der Jagdgesellschaften die Ergebnisse bekanntgegeben und die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete sowie die Pachtbedingungen einstimmig beschlossen und wie folgt für alle Gemeindejagdgebiete folgende Punkte festgesetzt:

- a) Das Jagdausübungsrecht soll aus freier Hand an die jeweilige Bewerberin (örtliche Jagdgesellschaft) vergeben werden.
- b) Der Musterjagdpachtvertrag des Landes findet für alle Gemeindejagdgebiete Verwendung.
- c) Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre.
- d) Die Höhe der Pachtzinse sowie die unter Punkt X. des jeweiligen Pachtvertrages enthaltenen sonstigen zulässigen Regelungen gem. § 16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 wurden für die einzelnen Gemeindejagdgebiete unterschiedlich festgelegt.

**1. Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet St. Stefan**

- a) das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet St. Stefan im Ausmaß von 557,9884 ha soll aus freier Hand an die einzige Bewerberin, die Jagdgesellschaft St. Stefan, verpachtet werden;
- b) die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030;
- c) der jährliche Pachtzins beträgt € 2,00/ha und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Bezugsbasis Index September 2020, oder einen an diese Stelle tretenden Index wertgesichert gestellt, wobei Veränderungen bis zu 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben;
- d) die Höchstzahl der Jäger für das Gemeindejagdgebiet St. Stefan wird gemäß § 19 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 mit 11 festgelegt;

**2. Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Finkenstein**

- a) das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Finkenstein im Ausmaß von 852,8543 ha soll aus freier Hand an die einzige Bewerberin, die Jagdgesellschaft Mallestig-Goritschach, verpachtet werden;
- b) die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030;
- c) der jährliche Pachtzins beträgt € 5,00/ha und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Bezugsbasis Index September 2020, oder einen an diese Stelle tretenden Index wertgesichert gestellt, wobei Veränderungen bis zu 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben;
- d) die Zahl der Jäger wird für das Gemeindejagdgebiet Finkenstein mit der zulässigen Höchstzahl von 23 festgelegt, wobei diese Zahl auch das Eigenjagdgebiet der "*Nachbarschaft Mallestig*" inkludiert;
- e) mindestens 90 % der Mitglieder der Jagdgesellschaft Mallestig-Goritschach und der Jagderlaubnisinhaber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See begründen;
- f) die Pächterin verpflichtet sich zu einer jährlichen gemeinsamen Aussprache mit dem Jagdverwaltungsbeirat bis spätestens Ende September j.J.;
- g) die Pächterin verpflichtet sich zur Einrichtung von drei Verbisskontrollstellen; die Abschusszahlen für den gesamten Hegering sind um 10 % zu erhöhen, wobei die höhere Abschussquote tunlichst im Gemeindejagdgebiet Finkenstein zu erfüllen ist. Basis für die Berechnung ist das Jahr 2020 mit 65 Stück Entnahme mittels Abschuss und ist diese Zahl tunlichst auf 75 zu erhöhen;

**3. Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Ledenitzen**

- a) das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Ledenitzen im Ausmaß von 1.734,1563 ha soll aus freier Hand an die einzige Bewerberin, die Jagdgesellschaft Ledenitzen, verpachtet werden;
- b) die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030;
- c) der jährliche Pachtzins beträgt € 4,50/ha und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Bezugsbasis Index September 2020, oder einen an diese Stelle tretenden Index wertgesichert gestellt, wobei Veränderungen bis zu 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben;
- d) die Pächterin verpflichtet sich dazu, dass mindestens 80 % der Mitglieder der Jagdgesellschaft Ledenitzen und der Jagderlaubnisscheininhaber ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See begründen müssen.

**4. Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf**

- a) das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf im Ausmaß von 1.919,9000 ha soll aus freier Hand an die einzige Bewerberin, den Jagdverein Fürnitz, verpachtet werden;
- b) die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030;

- c) der jährliche Pachtzins beträgt € 5,40/ha und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Bezugsbasis Index September 2020, oder einen an diese Stelle tretenden Index wertgesichert gestellt, wobei Veränderungen bis zu 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben;
- d) die in der Jagdpachtperiode 2011 - 2020 errichteten Weiserflächen sind abzutragen und der Urzustand wiederherzustellen;
- e) die Höchstzahl der Jäger für das Gemeindejagdgebiet Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf wird gemäß § 19 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 mit 39 festgelegt, wobei die Zahl der Jagderlaubnisscheininhaber in dieser Zahl bereits inbegriffen ist;
- f) mindestens 90 % der Mitglieder des Jagdvereines Fürnitz und der Jagderlaubnisscheininhaber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See begründen;
- g) die Pächterin verpflichtet sich alle zwei Jahre zu einer gemeinsamen Aussprache mit dem Jagdverwaltungsbeirat im Zuge der Erstellung des Abschussplanes;
- h) dem Jagdverwaltungsbeirat ist eine Kopie des jeweils gültigen Abschussplanes zu übermitteln;

5. **Jagdverwaltungsbeirat für das Gemeindejagdgebiet Faak-Latschach-Greuth**

- a) das Jagdausübungsrecht für das Gemeindejagdgebiet Faak-Latschach-Greuth im Ausmaß von 2.446,1577 ha soll aus freier Hand an die einzige Bewerberin, die Jagdgesellschaft Faak-Greuth-Latschach, verpachtet werden;
  - b) die Pachtdauer beträgt zehn Jahre, die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030;
  - c) der jährliche Pachtzins beträgt € 5,80/ha und wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Bezugsbasis Index September 2020, oder einen an diese Stelle tretenden Index wertgesichert gestellt, wobei Veränderungen bis zu 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben;
  - d) die Pächterin verpflichtet sich alle Jahre zu einer gemeinsamen Aussprache mit dem Jagdverwaltungsbeirat. Dabei ist ein jährl. Schadensbericht über Verbiss- und Schalschäden im Gemeindejagdgebiet Faak-Latschach-Greuth dem Jagdverwaltungsbeirat vorzulegen;
- Da einerseits die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemeindejagdgebieten Ledenitzen, Faak-Latschach-Greuth, Finkenstein, St. Stefan und Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf aus freier Hand im Interesse eines geordneten Jagdgebietes liegt und auch den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widerspricht und andererseits sich um diese Jagdgebiete bzw. Jagdausübungsrechte nur die bisherigen Pächter beworben haben, sind somit die Kriterien für eine Verpachtung aus freier Hand nach § 33 Abs. 1 lit. a und b gegeben.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die vorangeführten Gemeindejagdgebiete im Wege der Verpachtung aus freier Hand zu verwerten u.zw. entsprechend der Beschlussfassung der jeweiligen Jagdverwaltungsbeiräte.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gemeindejagdgebiete Ledenitzen, Faak-Latschach-Greuth, St. Stefan, Finkenstein und Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf im Wege der Verpachtung aus freier Hand zu verwerten u.zw. entsprechend der Beschlussfassung der jeweiligen Jagdverwaltungsbeiräte, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:33 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**  
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

Thomas **ARNEITZ**

Gemeinderatsmitglied:

Karl **MILLONIG**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**